



Verein Dorf Haldenstein

Statuten

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Verein Dorf Haldenstein» besteht mit Sitz in Chur ein-Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Mit Dorf Haldenstein ist das Dorf und das Gemeindegebiet der ehemaligen politischen Gemeinde Haldenstein gemeint.

Art. 2 Zweck

Der Verein Dorf Haldenstein...

- a) initiiert, fördert und unterstützt Aktivitäten, welche die Dorfgemeinschaft stärken und das Zusammenleben lebendig halten.
- b) bezweckt den Erhalt des Naherholungsgebietes und des Dorfcharakters von Haldenstein.
- c) wahrt die Interessen des Dorfes Haldenstein insbesondere gegenüber den Behörden der Stadt Chur, der Bürgergemeinde Chur, der Stiftung Schloss Haldenstein und weiteren Institutionen und Organisationen.
- d) pflegt die Kontakte zu Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Mitgliedschaft - Beitritt

Natürliche Personen und juristische Personen können Vereinsmitglieder werden.

Die Mitgliedschaft kann durch formlose Beitrittserklärung erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Mitgliedschaft – Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Er entbindet jedoch nicht von der Zahlung des für das laufende Vereinsjahr beschlossenen Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Mitgliedschaft - Ausschluss

Ein Ausschluss erfolgt durch 2/3 Mehrheit der Anwesenden der Vereinsversammlung, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins grobfahrlässig oder vorsätzlich geschädigt hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes.

Wer den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird automatisch von der Mitgliederliste gestrichen und damit ausgeschlossen.

Art. 6 Mitgliedschaft – Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen durch Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt, schriftlich angesetzt werden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung müssen spätestens bis Ende des Vorjahres dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.

Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens 21 Tage vor der Vereinsversammlung.

Ordentliche wie auch ausserordentliche Vereinsversammlungen sind mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Art. 9 Vereinsversammlung - Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung, des Jahresberichtes des Präsidiums, des Revisionsberichtes und der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Abnahme des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

Die Vereinsversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, welche in der Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 10 Vereinsversammlung – Abstimmungen und Wahlen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern nicht 1/3 der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt, durch offenes Handmehr. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.

Zur Änderung der Statuten und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmer/-innen der Vereinsversammlung. Alle anderen Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte hat bei Stimmengleichheit das Präsidium den Stichentscheid. Wird das Präsidium von zwei Personen besetzt (Co-Präsidium), verfügen diese je über eine volle Stimme und treffen bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Nichteinigkeit

des Co-Präsidiums bei Stichentscheiden entscheidet das Los.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 11 Vorstand – Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidium
- b) der Kassierin oder dem Kassier
- c) dem Aktuar oder der Aktuarin
- d) sowie maximal sechs weiteren Mitgliedern.

Ein Co-Präsidium ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer können alle Vorstandsmitglieder beliebig oft wieder gewählt werden.

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, welche auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Haldenstein wohnen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt nach der Vereinsversammlung.

Art. 12 Vorstand – Organisation, Aufgaben, Befugnisse

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung, erledigt die gesamte Geschäftsführung des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder über Videokonferenz gefasst werden.

Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern.

Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

Der Kassier bzw. die Kassierin führt das Rechnungswesen und besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge.

Der Aktuar bzw. die Aktuarin führt das Protokoll der Versammlungen.

Bei Finanzgeschäften zeichnen Kassier bzw. Kassierin oder Präsident bzw. Präsidentin einzeln.

Präsident bzw. Präsidentin und Aktuar bzw. Aktuarin führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand kann Reglemente erlassen.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er sorgt für sichere Archivierung der Vereinsakten.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

Die Kontrolle der Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung erfolgt durch zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen. Sie erstellen zu Handen der

Vereinsversammlung einen Prüfungsbericht und einen Antrag über die Annahme der Jahresrechnung.

Die Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen werden gleichzeitig mit dem Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 14 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Art. 15 Finanzierung

Der Verein finanziert sich über:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Überschüsse aus Anlässen soweit nicht Beschlüsse über eine anderweitige Verwendung bestehen.
- c) Zuwendungen aller Art
- d) Vermögenserträge

Art. 16 Haftung und Mitgliederbeiträge

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen mindestens CHF 20 und für juristische Personen mindestens CHF 30. Die Erhöhung des Mitgliederbeitrages hat keine Statutenänderung zur Folge.

Mitglieder des Vorstandes und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 17 Auflösung

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange 20 Mitglieder den Fortbestand wünschen.

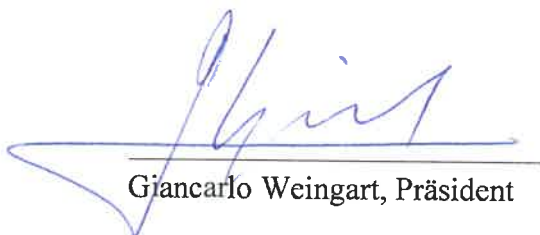
Im Fall der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen und die Vereinsakten beim Stadtverein für 10 Jahre deponiert. Einem neuen Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck von mindestens 20 Mitgliedern stehen das Vermögen und die Akten des aufgelösten Vereins zur Verfügung. Nach 10 Jahren geht das Vermögen auf den Stadtverein über.

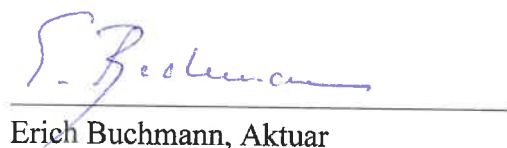
Die Verteilung des Vereinsmögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten treten unmittelbar nach Zustimmung durch die Vereinsversammlung in Kraft. Beschlossen durch die Gründungsversammlung vom 28.10.2020.

Haldenstein, 28. 10.2020


Giancarlo Weingart, Präsident


Erieh Buchmann, Aktuar